

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Nutzfahrzeuge, Anhänger und Auflieger

I. Vertragsabschluß/ Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, sobald der Käufer diesen unterschrieben und der Verkäufer eine Ausfertigung erhalten hat. Die Übersendung per Telefax ist ausreichend.

II. Zahlung

Der Kaufpreis und Preis für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.

III. Abnahme

1.

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 8 Werktagen ab Kaufvertragsabschluß abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

2.

Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 5 % des Kaufpreis. Der Schadensersatz ist höher anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist.

IV. Eigentumsvorbehalt

1.

Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.

2.

Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten.

3.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten gegenüber vertraglich eine Nutzung einräumen.

V. Sachmängel

Der Verkauf erfolgt unter Ausschluß jeglicher Sachmängelhaftung, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluß des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

Mitteilungen über Kilometerstand oder Unfallfreiheit beziehen sich nur auf Angaben des Vorbesitzers und stellen keinen eigenständige Zusicherung seitens des Verkäufers dar.

VI. Gerichtsstand

1.

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließen Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.

2.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inhalt verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.